

Beschlussvorlage Nr.: 2024/7/015

Betreff:

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Schulhorte in Trägerschaft des Kyffhäuserkreises vom 15.07.2015 in der vorliegenden Fassung.

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport	19.03.2024	nicht öffentlich
Kreisausschuss	20.03.2024	öffentlich
Kreistag	10.04.2024	öffentlich

Gremienzuständigkeit geprüft durch Justizariat:

bereits stattgefundene Beratungen:

Gremien	Abstimmungsergebnis
Ausschuss für Kultur, Schulen und Sport	Ja: 6 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

Finanzielle Auswirkungen

- Abstimmung mit Kreiskämmerei nicht erforderlich
- Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)
- Einnahmen
- Finanzierung
 - Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)
 - Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
- Veranschlagung
 - HH-Jahr
 - Überplanmäßige Ausgabe
 - Außerplanmäßige Ausgabe
 - HH-Stelle

Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Einreicher: Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

Sachverhalt:

Mit vorliegender Änderungssatzung erfolgen rein formelle Anpassungen. Den Hinweis zur Änderung haben mehrere Landkreise schriftlich von der Rechtsaufsichtsbehörde erhalten. Die Gebühren für die Benutzung der Schulhorte bleiben dabei unverändert.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar empfohlen eine Änderungssatzung bezüglich der Fälligkeit der Tagesgebühren zu veranlassen, da das Fehlen eines Mindestbestandteils zur Nichtigkeit der gesamten Satzung führen könnte. Der Abgabeschuldner ist zur Leistung der Abgabe, unabhängig von dem Zeitpunkt ihres Entstehens, erst dann verpflichtet, wenn sie auch fällig ist. Die Leistungspflicht der Abgabeschuldner setzt daher in jedem Fall voraus, dass die Abgabe entstanden und fällig ist. Fällig kann jedoch eine Abgabe immer nur dann werden, wenn diese vorher entstanden ist. Gemäß § 5 (4) der Hortgebührensatzung hat die Zahlung der Tagesgebühren vor der Benutzung des Schulhortes an die Kreiskasse des Landratsamtes Kyffhäuserkreis zu erfolgen. Aktuell fehlt in der Satzung eine Regelung zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Tagesgebühr. Es handelt sich hierbei um einen Mindestbestandteil der Satzung nach § 2 (2) ThürKAG.

Des Weiteren erfolgte mit selbigen Schreiben ein Hinweis auf das im § 9 (3) der Hortgebührensatzung verwiesene Thüringer Kindergarteneinrichtungsgesetz. Aktuell wäre hier auf das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (ThürKigaG) zu verweisen.

Hochwind-Schneider
Landrätin